

---

## S 1 KR 217/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KR 217/02
Datum	18.09.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 113/03
Datum	31.08.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 18. September 2003 aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Der KlÄxger trÄxgt die Kosten beider RechtszÄ¼ge. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird auf 994,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÄxgen fÄ¼r Januar bis November 1996 sowie Ä¼ber die Erhebung von SÄxumniszuschlÄxgen.

Der KlÄxger betreibt eine Forstverwaltung in L sowie eine Gutsverwaltung. Am 6. Juli 2000 fÄ¼hrte das Finanzamt PlÄ¶n eine Lohnsteuer-AuÄ¶enprÄ¼fung beim KlÄxger durch. Zum damaligen Zeitpunkt beschÄxftigte dieser in der Forstverwaltung fÄ¼nf Arbeitnehmer; davon waren drei geringfÄ¼rig beschÄxftigt. An den Beigeladenen zu 1), der beim KlÄxger als FÄ¶rster angestellt ist, hatte er eine Dienstwohnung mit einer GrÄ¶Äe von 100 qm vermietet. Im PrÄ¼fbericht des Finanzamtes wurde festgestellt, dass die Ä¶berlassung der Wohnung einen

---

steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstelle. Für die Jahre 1996 bis 2000 wurden entsprechende Beiträge als Steuernachzahlung errechnet. In der Folgezeit rechnete der Kläger bzw. die von ihm beauftragte Ehefrau des Beigeladenen zu 1), die beim Kläger geringfügig beschäftigt war, den geldwerten Vorteil bei der laufenden Gehaltsabrechnung des Beigeladenen zu 1) als sozialversicherungspflichtiges Entgelt richtig ab. Hierbei bediente sie sich eines Lohnabrechnungsprogramms der Firma IBM.

Die Beklagte führte am 2. Juli 2001 beim Kläger eine Betriebsprüfung nach [§ 28p](#) Sozialgesetzbuch IV. Buch (SGB IV) durch. In der Schlussbesprechung vom gleichen Tage wies sie darauf hin, dass die geldwerten Vorteile für die verbilligte Überlassung der Dienstwohnung sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt seien. Mit Bescheid vom 2. Juli 2001 teilte die Beklagte dem Kläger mit, die sich aus der Prüfung ergebende Nachforderung für sämtliche Beschäftigte betrage 19.663,04 DM. Hierin seien Summenzuschläge in Höhe von 1.045,00 DM enthalten. Die vom zuständigen Finanzamt geforderten Steuernachzahlungen würden auch beitragsrechtliche Konsequenzen auf dem Gebiet der Sozialversicherung nach sich ziehen. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger die sich aus dem Prüfbericht des Finanzamtes ergebenden beitragsrechtlichen Auswirkungen gekannt habe. Insoweit sei die Nichtabführung der Beiträge von ihm billigend in Kauf genommen worden. Der Kläger legte am 12. Juli 2001 gegen den Bescheid Widerspruch ein und trug vor, dass er keinesfalls vorsätzlich die Beiträge aus dem Jahre 1996 nicht abgeführt habe. Zwar habe die Lohnbuchhaltung ab Juli 2000 in der Gehaltsabrechnung für den Beigeladenen zu 1) den geldwerten Vorteil hinsichtlich der Überlassung der Dienstwohnung korrekt abgerechnet. Hieraus könne aber nicht geschlossen werden, dass er Beiträge aus dem Jahre 1996 der Beklagten vorsätzlich vorenthalten habe. Außerdem sei er nicht korrekt angeführt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung vor allem aus, der Kläger habe ab Juli 2000 positive Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass der geldwerte Vorteil der verbilligten Dienstwohnung als Einkommensbestandteil zu werten sei und damit auch der Beitragspflicht unterfalle. Ihm sei bekannt gewesen, dass die Beitragsabführung in der Vergangenheit nicht korrekt abgewickelt worden sei. Auf Seiten des Klägers habe Billigkeit vorgelegen. Da diese innerhalb der kurzen vierjährigen Verjährungsfrist eingetreten sei, verlängere sich die Verjährungsfrist auf 30 Jahre. Der Kläger habe sämtliche relevanten Umstände auch ohne mit der Lohnabrechnung betrautes Fachpersonal erkennen können. Dies gelte um so mehr, als die Unterbringung von Arbeitskräften unmittelbar auf dem Gut bereits seit Jahrhunderten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durchaus üblich sei und damit zu den weit verbreiteten Nebenleistungen gehöre.

Am 23. August 2002 hat der Kläger beim Sozialgericht Kiel Klage erhoben und vorgetragen: Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass er in Bezug auf den geldwerten Vorteil der Überlassung einer Dienstwohnung Beiträge zur Sozialversicherung hätte abführen müssen. Auch sei er davon ausgegangen, dass er die Miete für die Dienstwohnung angemessen beziffert habe. Vorsatz liege nicht vor, auch

---

nicht im Sinne eines Dolus eventualis. Er habe weder den Willen noch das Wissen hierfür gehabt. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass das Sozialversicherungsrecht dem Steuerrecht folge. Er habe sich gedanklich mit der Beitragspflicht überhaupt nicht auseinandergesetzt. Nach dem Gespräch mit dem Lohnsteuerprüfer habe er seine Mitarbeiterinnen Frau J und Frau M die Anweisung gegeben, die Hinweise des Lohnsteuerprüfers umzusetzen. Weitere Gedanken habe er sich danach nicht mehr gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 2. Juli 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2002 insoweit aufzuheben, als die Nachforderung die Sozialversicherungsbeiträge für den Beigeladenen zu 1) für das Jahr 1996 sowie die Summenzuschläge betreffend die Beitragszahlungen für den Beigeladenen zu 1) betrifft.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat insbesondere vorgetragen, dass der Kläger ab Juli 2000 den geldwerten Vorteil zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterworfen und als Sachbezug in der Lohnabrechnung des Beigeladenen zu 1) deklariert habe, lasse auf einen bedingten Vorsatz in Bezug auf die Beiträge aus dem Jahre 1996 schließen.

Mit Urteil vom 18. September 2003 hat das Sozialgericht Kiel die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben, als die Nachforderung die Sozialversicherungsbeiträge für den Beigeladenen zu 1) für die Monate Januar bis November 1996 sowie die darauf entfallenden Summenzuschläge betrifft. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 2. Juli 2001 die Beiträge für die Monate Januar bis November 1996 vom Kläger nicht habe zurückfordern können. Denn die vierjährige Verjährungsfrist sei am 31. Dezember 2000 abgelaufen. Die 30-jährige Verjährungsfrist sei nicht anzuwenden, da deren Voraussetzungen nicht gegeben seien. Dem Kläger könne nicht vorgeworfen werden, dass er die Beiträge für die Monate Januar bis November 1996 vorsätzlich vorenthalten habe. Dem Sachverhalt seien keine Umstände zu entnehmen, auf Grund derer geschlossen werden könne, dass der Kläger bereits im Jahre 1996 die Beitragspflicht hinsichtlich des geldwerten Vorteils auf Grund der verbilligten Überlassung der Wohnung an den Beigeladenen zu 1) möglich gehalten und die Nichtabführung der Beiträge billigend in Kauf genommen habe. Die Tatsache, dass die verbilligte Überlassung einer Dienstwohnung eine weit verbreitete Nebenleistung darstelle, bedeute nicht, dass der Kläger die Beitragspflicht gekannt oder möglich gehalten habe. Auch sei der Kläger nicht innerhalb der kurzen Verjährungsfrist bösgläubig geworden. Dies könne nicht allein aus dem Umstand gefolgert werden, dass ab Juli 2000 eine korrekte Beitragsabführung erfolgt und die Steuernachzahlung ab Januar 1996

---

vorgenommen worden sei. Die korrekte Lohnabrechnung ab Juli 2000 bedeute nicht, dass der Klager auch die Beitragspflicht fur den vorangegangenen Zeitraum moglich gehalten und die Nichtabfuhrung der Beitrage billigend in Kauf genommen habe. Nach den glaubhaften Angaben des Klagers habe dieser nach dem Gesprach mit dem Lohnsteuerprufer seinen Mitarbeiterinnen Frau J und Frau M die Anweisung gegeben, die Hinweise des Lohnsteuerprufers in steuerlicher Hinsicht umzusetzen. Glaubhaft sei, dass er sich dabei keine Gedanken uber die beitragsrechtliche Seite gemacht habe. Auch sei der Klager nicht vom Steuerprufer uber die Beitragspflicht aufgeklart worden. Zudem sei zu berucksichtigen, dass er kein Fachpersonal mit der Gehalts- und Lohnabrechnung in der Forstverwaltung betraut habe. Die Mitarbeiterinnen des Klagers seien nicht bereits vor der Betriebsprufung durch die Beklagte uber die Beitragspflicht bezuglich der verbilligt uberlassenen Dienstwohnung aufgeklart worden. Entscheidend sei, dass es sich bei Forstverwaltung des Klagers lediglich um einen kleinen Betrieb mit nur wenig Angestellten handle. Dieser bedurfe keiner Personalabteilung und masse sich auch nicht standig mit steuer- und beitragsrechtlichen Fragen befassen. Selbst bei einer weit verbreiteten Nebenleistung habe der Klager deshalb nicht zwangslufig von einer daraus folgenden Beitragspflicht ausgehen mussen. Da Boglichkeit auf Seiten des Klagers nicht gegeben sei, konne die Beklagte auch keine Sumniszuschlage fur den genannten Zeitraum erheben. Fur den Monat Dezember 1996 konne die Beklagte Beitrage sowie Sumniszuschlage vom Klager fordern, da diese Beitragsnachforderung noch nicht verjahrt sei. Denn der Beitrag fur Dezember 1996 sei am 15. Januar 1997 fallig geworden, so dass die Verjahrungsfrist vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001 gelaufen sei. Die Beklagte habe fur diesen Monat auch zu Recht Sumniszuschlage festgesetzt. Der Klager habe nicht glaubhaft gemacht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht gehabt habe. Denn anders als bei der Beurteilung der Verjahrungsfristen gelte hier der Verschuldensmastab des [ 276 Abs. 1 Satz 2](#) des Burgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Gegen die ihr am 8. Dezember 2003 zugestellte Entscheidung hat die Beklagte am 19. Dezember 2003 Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegt. Sie tragt vor, dass der Klager die Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Hilfe eines Lohnabrechnungsprogramms durchgefahrt habe. In jedem Lohnabrechnungsprogramm habe der Anwender einen Entgeltartenrahmen festzulegen. In diesem masse uber eine Entgeltartenverschlasselung bestimmt werden, wie die einzelnen Lohnarten steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen seien. Nach der Lohnsteuer-Auenprufung vom 10. Juli 2000 sei der geldwerte Vorteil fur die verbilligte uberlassung der Wohnung bei der laufenden Gehaltsabrechnung auch als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt berucksichtigt worden. Um das Gehalt des Beigeladenen zu 1) fur den Monat Juli 2000 korrekt abzurechnen, sei es fur die Arbeitnehmerinnen des Klagers zwingend erforderlich gewesen, sich neben der steuerrechtlichen mit der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Sachbezuges auseinander zu setzen. Durch die richtige Gehaltsabrechnung sei der Nachweis erbracht, dass die Arbeitnehmerinnen positive Kenntnis davon gehabt hatten, dass es sich bei dem Sachbezug auch um sozialversicherungspflichtiges

---

Arbeitsentgelt gehandelt habe. Für den Kläger bzw. seine Mitarbeiterinnen sei ohne Weiteres eine Übereinstimmung zwischen steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Behandlung von Arbeitsentgelt erkennbar gewesen. Dass eine Nachentrichtung von Beiträgen dennoch nicht vorgenommen worden sei, stelle vorsätzliches Handeln bzw. vorsätzliches Unterlassen dar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 18. September 2003 aufzuheben und die und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, er selbst habe keine Lohn- und Gehaltsabrechnung durchgeführt. Seine Mitarbeiterin Frau J habe das Berechnungsprogramm als solches nicht durchschaut, sondern in einzelnen Schritten die Daten eingegeben, die in die Rubriken hätten eingegeben werden müssen. Weder er selbst noch seine Mitarbeiterin seien in irgendeiner Form bösgläubig gewesen. Auf Anforderung hat der Kläger das Benutzerhandbuch zu dem von ihm im Jahre 2000 verwendeten Lohnabrechnungsprogramm übersandt.

Hierzu hat die Beklagte wie folgt Stellung genommen: Zu beachten sei, dass dieses Abrechnungsprogramm die Möglichkeit biete, vom Hersteller vorbesetzte Lohnarten oder vom Benutzer selbst eingerichtete Lohnarten zu verwenden. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verdienstabrechnungen ergebe sich, dass der Kläger die vom Hersteller vorbesetzten Lohnarten nicht genutzt habe. Vielmehr seien ausschließlich vom Kläger selbst eingerichtete Lohnarten verwendet worden. Er hätte alle Eigenschaften einer Lohnart selbst festlegen müssen. Aus der Verdienstabrechnung für den Monat Juni 2000 ergebe sich, dass der Kläger für das Gehalt des Beigeladenen zu 1) die Lohnart 30 mit der Bezeichnung "Gehälter inklusive Sachbezüge" verwendet habe. Eine eigene Lohnart für die Sachbezüge sei somit zu diesem Zeitpunkt vom Kläger noch nicht genutzt worden. Nach der Lohnsteuerauflöserverordnung sei die Bezeichnung der Lohnart 30 geändert und eine Lohnart 39 mit der Bezeichnung "Sachbezug" selbst eingerichtet worden. Hierdurch sei der Nachweis erbracht, dass der Kläger im Juli 2000 positive Kenntnis von der Tatsache gehabt habe, dass es sich bei dem Sachbezug um sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gehandelt habe.

Der Kläger hat hierzu erwidert, er habe sich mit den Verdienstabrechnungen nicht beschäftigt und keine Lohnarten selbst eingerichtet. Frau J sei keine Buchhalterin und sei auch nicht am Computer fachlich ausgebildet worden. Sie habe sich das Programm nicht erarbeitet, es nicht durchdrungen und wohl auch in den einzelnen Schritten nicht verstanden. Sie habe nur so damit gearbeitet, wie sie es gekonnt habe.

Die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gerichtsakte sowie das IBM

---

Benutzerhandbuch liegen vor. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, in der der Kläger gehört worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften der [§§ 143, 151 SGG](#) eingelegt worden.

Die Berufung der Beklagten ist auch begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, da das Sozialgericht der Klage zu Unrecht teilweise stattgegeben hat. Die Beklagte hat zu Recht mit Bescheid vom 2. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2002 Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar bis Dezember 1996 nachgefordert.

Für versicherungspflichtige Beschäftigte richtet sich die Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. [§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#), in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. [§ 162 Nr. 1 SGB VI](#), in der Arbeitslosenversicherung bis 1997 gem. [§ 175 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsförderungs-gesetz](#) und in der Pflegeversicherung gem. [§ 57 Abs. 1 SGB XI](#) i. V. m. [§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#) nach dem Arbeitsentgelt. Hierzu zählen nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Bei dem geldwerten Vorteil, den der Beigeladene zu 1) auf Grund der verbilligten Überlassung der Wohnung gehabt hat, handelt es sich um Arbeitsentgelt im Sinne der genannten Vorschrift, denn zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen auch Sachbezüge, z. B. der Mietwert einer Wohnung (vgl. Seewald in Kasseler Kommentar, [§ 14 SGB IV](#) Rz. 50).

Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen ([§ 22 Abs. 1 SGB IV](#)). Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist nicht davon auszugehen, dass die Beitragsansprüche der Beklagten für die Monate Januar bis November 1996 verjährt sind. Bei der Verjährung von Beitragsforderungen unterscheidet [§ 25 Abs. 1 SGB IV](#) zwischen einer kurzen 4-jährigen und einer langen 30-jährigen Verjährungsfrist. Nach Satz 1 des [§ 25 Abs. 1 SGB IV](#) verjährten Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren dagegen nach Satz 2 der Vorschrift in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Gem. [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) werden Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Zu Recht hat das Sozialgericht zwar darauf hingewiesen, dass die 4-jährige Verjährungsfrist für die Beiträge von Januar bis November 1996 am 31. Dezember 2000 abgelaufen war. Allerdings ist für die Geltung der kurzen Verjährungsfrist entscheidend, dass der Arbeitgeber

---

bis zu ihrem Ablauf gutgläubig geblieben ist. War er zwar bei Fälligkeit der Beiträge gutgläubig, ist er aber vor Ablauf der kurzen Verjährungsfrist bösgläubig geworden, so gilt die 30-jährige Verjährungsfrist (vgl. hierzu insbesondere Urteile des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. März 2000, Az.: [B 12 KR 14/99 R](#) und Az.: [B 12 KR 15/99 R](#), Urteil vom 21. Juni 1990, Az.: [12 RK 13/89](#), Urteil vom 26. Januar 2005, Az.: [B 12 KR 3/04 R](#) sowie auch Urteil des erkennenden Senats vom 28. November 2000, Az.: [L 1 KR 4/00](#)). Das ist hier anzunehmen.

Für Vorsatz im Sinne des [§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) sind das Bewusstsein und der Wille erforderlich, die Abführung der fälligen Beiträge zu unterlassen. Für die Geltung der langen Verjährungsfrist reicht es aus, wenn der Schuldner die Beiträge mit bedingtem Vorsatz vorenthalten hat. Er muss seine Beitragspflicht fällig gehalten, die Nichtabführung der Beiträge aber billigend in Kauf genommen haben. Fahrlässigkeit – auch in den Erscheinungsformen der bewussten oder der groben Fahrlässigkeit – genügt nicht. Vorsatz liegt in der Regel nahe, wenn Beiträge für verbreitete "Nebenleistungen" zum Arbeitsentgelt nicht gezahlt werden und zwischen steuerrechtlicher und beitragsrechtlicher Behandlung eine bekannte oder ohne weiteres erkennbare Übereinstimmung besteht. Zum Vorsatz gehört, dass es der Arbeitgeber zumindest fällig gehalten, dass bestimmte Zuwendungen an die Arbeitnehmer dem Grunde nach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt darstellen und, sofern noch nicht geschehen, Beiträge und die Umlage zu zahlen sind. Die genaue Beitragshöhe braucht nicht vom Vorsatz umfasst zu sein. Nach diesen Grundsätzen geht der Senat vom bedingten Vorsatz des Klägers im Jahre 2000 und damit noch innerhalb des kurzen Verjährungszeitraums aus.

Zu Recht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass der Kläger bzw. die Ehefrau des Beigeladenen zu 1) unter Zuhilfenahme des IBM-Personalabrechnungsprogramms ausschließlich selbst eingerichtete Lohnarten bei der Lohnabrechnung genutzt haben. Nach der Lohnsteuer-Auflagenprüfung wurde das Gehalt des Beigeladenen zu 1) im Jahre 2000 nicht mehr nur über die Lohnart 30 abgerechnet. Vielmehr ist im Juli 2000 die neue Lohnart 39 mit der Bezeichnung "Sachbezug" eingerichtet worden (Bl. 18 der Verwaltungsakte). Unzweifelhaft wurde somit bei der laufenden Gehaltsabrechnung der geldwerte Vorteil für die Überlassung der Wohnung als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt korrekt berücksichtigt. Bei der Neueinrichtung der Lohnart musste die Mitarbeiterin des Klägers entscheiden, wie diese Lohnart steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen war. Sie hatte im Juli 2000 positive Kenntnis von der Tatsache, dass es sich bei dem Sachbezug um sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt handelte. Diese Kenntnis muss sich auch auf die Vergangenheit erstrecken haben, denn es wäre nicht schlüssig, dass die Mitarbeiterin für Juli 2000 korrekt abgerechnet hatte, für die Vergangenheit aber keine Beitragspflicht fällig gehalten haben soll. Es erscheint nicht überzeugend, dass sie das Abrechnungsprogramm überhaupt nicht durchschaut haben soll. Dagegen spricht, dass sie Lohnarten selbst eingerichtet und eigenständig genutzt hat. Der Kläger muss sich die positive Kenntnis der Ehefrau des Beigeladenen zu 1) von der Beitragspflichtigkeit des geldwerten Vorteils zurechnen lassen (vgl. hierzu Urteil des

---

Bundesarbeitsgerichts vom 5. Februar 2004, Az.: [8 AZR 112/03](#), Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Mai 2004, Az.: [V ZR 120/03](#) und auch Sozialgericht Aachen, Urteil vom 10. Oktober 2003, Az.: [S 8 RA 26/03](#)). Der Rechtsgedanke des [Ås 166 Abs. 1 BGB](#) und die hierzu entwickelten Grundsätze sind wohl im Rahmen der Vorsatzprüfung nach 25 Abs. 1 SGB V analog heranzuziehen. Über diese Frage braucht der Senat jedoch nicht abschließend zu entscheiden.

Denn auch der Kläger selbst hat nicht nur fahrlässig bzw. grob fahrlässig gehandelt, sondern ist noch während des Laufes der kurzen Verjährungsfrist bösgläubig geworden, indem er mit bedingtem Vorsatz die Nichtabführung der Beiträge für das Jahr 1996 unterlassen hat. Sein Vortrag, er habe sich überhaupt keine Gedanken über die beitragsrechtliche Seite des geldwerten Vorteils gemacht und sei davon ausgegangen, dass das Computerprogramm auch die richtigen Berechnungen vornehmen werde, überzeugt nicht. Denn nach der Lohnsteuerprüfung wurden für die Vergangenheit mit Hilfe des Computerprogramms gar keine Berechnungen vorgenommen, so dass er sich hierauf nicht verlassen haben kann. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung zudem angegeben, dass ihm nach der Lohnsteuer-Außenprüfung klar gewesen sei, dass die verbilligte Überlassung der Dienstwohnung einen geldwerten, für die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge relevanten Vorteil darstellte. Dass sich dieses Wissen nur auf die Gegenwart und Zukunft und nicht auf die Vergangenheit erstreckt haben soll, ist für den Senat nicht nachvollziehbar und deshalb nicht glaubhaft. Bedingtem Vorsatz auf Seiten des Klägers steht auch nicht entgegen, dass die Beitragspflicht für das Jahr 1996 nicht ausdrücklich Thema in den Gesprächen gewesen ist, die er mit seinem Steuerberater oder seinen Mitarbeitern geführt hat. Denn die positive Kenntnis von der gegenwärtigen (bezogen auf den Zeitraum nach der Lohnsteuer-Außenprüfung) sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des geldwerten Vorteils impliziert nach Auffassung des Senats ein für-Möglichhalten der Beitragspflicht für die Vergangenheit.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist es nicht entscheidungserheblich, dass es sich bei der Forstverwaltung des Klägers um einen kleinen Betrieb mit nur wenig Angestellten handelt und kein Fachpersonal mit der Lohnabrechnung betraut war. Dieser Umstand könnte bei wenig verbreiteten Nebenleistungen eine Rolle spielen. Bei der verbilligten Überlassung einer Wohnung im landwirtschaftlichen Bereich handelt es sich aber gerade um eine weit verbreitete Nebenleistung. Bei diesen kann auch bei Arbeitgebern mit wenigen Beschäftigten davon ausgegangen werden, dass sie eine Beitragspflicht für den geldwerten Vorteil für möglich halten (vgl. hierzu insb. BSG vom 30. März 2000, Az.: [B 12 KR 14/99 R](#)).

Zu Recht hat die Beklagte für die Beitragsnachforderung Säumniszuschläge festgesetzt. Nach [Ås 24 Abs. 1 SGB IV](#) ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückstehenden, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit

---

der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte ([Â§ 24 Abs. 2 SGB IV](#)). Für die Frage, ob verschuldet oder unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht vorgelegen hat, ist in Ermangelung anderer Maßstäbe auf die zur Prüfung des Vorsatzes entwickelten Kriterien zurückzugreifen (vgl. BSG vom 26. Januar 2005 [a.a.O.](#)). Bedingter Vorsatz des Klägers ist somit auch hinsichtlich der Zahlungspflicht anzunehmen.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die Summenzuschläge der Höhe nach falsch berechnet haben könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#). Die Streitwertfestsetzung ist nach [Â§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) in der Fassung bis zum 30. Juni 2004 ([Â§ 72 Abs. 1 Nr. 1 GKG](#) in der seit 1. Juli 2004 geltenden Fassung) in Verbindung mit [Â§ 197a SGG](#) erfolgt.

Es liegen keine Gründe vor, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen.

Erstellt am: 18.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024